Normgeber: Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucher-

schutz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Aktenzeichen: IX 313

 Erlassdatum:
 04.09.2023

 Fassung vom:
 04.09.2023

 Gültig ab:
 26.09.2023

 Gültig bis:
 31.12.2025

Quelle:

秦 秦 木

Gliederungs-Nr: 2015.23

Normen: § 44 LHO, § 116 LVwG, § 117 LVwG, § 117a LVwG

Fundstelle: Amtsbl SH 2023, 2213

Richtlinie über die Kofinanzierung der Gigabitförderung durch den Bund in Schleswig-Holstein - Gigabit-Kofinanzierungs-Richtlinie -

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1. Förderziel und Zuwendungszweck
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung
- 6. Verfahren / Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7. Nachhaltigkeitscheck
- 8. Schlussbestimmungen
- 9. Geltungsdauer

Richtlinie über die Kofinanzierung der Gigabitförderung durch den Bund in Schleswig-Holstein

- Gigabit-Kofinanzierungs-Richtlinie -

Gl.Nr. 2015.23

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2023 Nr. 39, S. 2213

Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)

vom 04.09.2023 - IX 313 -

Der Bund fördert deutschlandweit den Ausbau gigabitfähiger Netze nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) über die Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland"

vom 31. März 2023 in ihrer jeweils geltenden Fassung, im Folgenden "Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0" genannt. Diese Richtlinie basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in "grauen Flecken" (Gigabit-RR), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien) genehmigt wurde.

Das Land Schleswig-Holstein gewährt hierzu eine Kofinanzierung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften. Insbesondere gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

1. Förderziel und Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven Glasfaserausbaus (FTTB/H) in Schleswig-Holstein.

Förderfähig sind Gebiete, die derzeit über kein Next-Generation-Access-Netz (NGA-Netz) verfügen (weißer Fleck) oder die über ein NGA-Netz verfügen, das derzeit keine Datenrate von zuverlässig mindestens 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt (grauer Fleck), soweit innerhalb der nächsten drei Jahre die geplante Telekommunikationsinfrastruktur den Endkunden keine Datenrate von mehr als 500 Mbit/s zuverlässig im Download zur Verfügung stellen kann.

2. Gegenstand der Förderung

- **2.1.** Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Schließung einer etwaigen Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Rahmen von Ziffer 3.1 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 oder zur Realisierung eines Betreibermodells im Rahmen von Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0.
- **2.2.** Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der einschlägigen Bestimmungen der EU, der Landeshaushaltsordnung mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften und dieser Richtlinie.

3. Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfänger ist die Gebietskörperschaft, in der das Projektgebiet liegt. Dazu zählen insbesondere Gemeinden, Städte, Kreise, kommunale Zweckverbände sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft.

- **3.2.** Begünstigte im Sinne des EU-Beihilferechts sind die Betreiber von Breitbandnetzen, die eine finanzielle Zuwendung in Anspruch nehmen bzw. die eine von der öffentlichen Hand entgeltlich bereitgestellte passive Infrastruktur in Form der Sachbeihilfe und/ oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit und ohne Verlegung von Leerrohren nutzen.
- **3.3.** Im Rahmen der Förderung nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie werden die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel weitergegeben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie kann nur bewilligt werden für Maßnahmen, die nach der Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0 gefördert werden und für die ein entsprechender Zuwendungsbescheid (in vorläufiger oder in endgültiger Höhe) der Bewilligungsbehörde des Bundes erteilt ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Zuwendungsfähig sind die im Zuwendungsbescheid nach der Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0 als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

- **5.2.** Der Zuschuss für die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein je Projekt beträgt bis zu 25% der als förderfähig anerkannten Kosten gemäß Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0. Der Eigenanteil darf 25% nicht unterschreiten.
- **5.3.** Ausschlaggebend für die Förderquote ist das Antragseingangsdatum zur Kofinanzierung durch das Land Schleswig-Holstein bei der zuständigen Bewilligungsbehörde ab dem 01.04.2023.

6. Verfahren / Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Antragsverfahren

a. Anträge auf Gewährung der Zuwendung aus der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 sind möglichst zeitgleich bei dem vom BMDV beauftragten Projektträger und beim Landes-

amt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL) einzureichen.

b. Anträge auf Gewährung der Zuwendung der Kofinanzierungsmittel sind unter Verwendung des eingeführten Vordrucks beim LLnL als Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.2. Bewilligungsverfahren

- **a.** Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL) in 24220 Flintbek.
- **b.** Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt vorbehaltlich der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung des zuständigen Projektträgers des Bundes.

6.3. Auszahlungsverfahren

- **a.** Der Auszahlungsantrag, ggf. mit Verwendungsnachweis, ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Auszahlungsprüfung durch das BMDV bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers mitsamt dem Ergebnis bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- **b.** Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß VV zu § 44 LHO.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

- **a.** Der Verwendungsnachweis, ggf. mit Auszahlungsantrag, ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung durch das BMDV bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- **b.** Das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch das BMDV bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers ist beizufügen.
- Ein aufgrund des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung¹ oder aus anderen Gründen erlassener Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid des BMDV bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers führt auch zu einer entsprechenden Änderung des Zuwendungsbescheides für die Kofinanzierung nach dieser Richtlinie. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem LLnL jeden Änderungs-,

Widerrufs- oder Rücknahmebescheid hinsichtlich der Förderung nach Maßgabe der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 unverzüglich in Kopie zu übermitteln.

6.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- **a.** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder der Dienstanweisung abweichende Regelungen getroffen werden.
- **b.** Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu einen Finanzierungsplan vorlegen.
- c. Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Bewilligung des Förderantrages durch die Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden.
 Maßnahmenbeginn ist im Wirtschaftlichkeitslückenmodell der Abschluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit dem ausgewählten Netzbetreiber, im Betreibermodell der Abschluss eines Vertrags, der die Errichtung der passiven Infrastruktur zum Gegenstand hat oder der Beginn von Baumaßnahmen.
- d. Im Hinblick auf den Fördergegenstand Betreibermodelle nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie hat der Zuwendungsempfänger über die Zweckbindungsfrist hinaus das passive Gigabit-Netz unter Sicherstellung von Open-Access privaten Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Sollte der Zuwendungsempfänger die geförderte Infrastruktur binnen 20 Jahre nach Inbetriebnahme veräußern, so hat er den Verkaufserlös anteilig maximal in der Höhe des vom Land für den Aufbau der passiven Infrastruktur erhaltenen Betrags dem Land zu erstatten.
- **e.** Ergibt sich bei der Anwendung dieser Förderrichtlinie eine im Einzelfall unbeabsichtigte Härte so kann das MLLEV in Abstimmung mit dem MWVATT Ausnahmen zulassen.

7. Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung', 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

8. Schlussbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein und die zuständigen Prüfstellen des Landes Schleswig-Holstein haben das Recht, die zielgerechte, effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung vor Ort oder durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und die notwendigen Erhebungen über die Wirksamkeit der Förderung durchzuführen.

9. Geltungsdauer

Die Neufassung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt SH in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 18.01.2022 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2022; Ausgabe 7 Seite 177) aufgehoben. Die Richtlinie gilt bis zum 31.12.2025.

Fußnoten

1) Der Verwendungsnachweis ist in der Regel ein abschließender Verwendungsnachweis. Jedoch kann auch ein Verwendungsnachweis für zwischenzeitliche Mittelanforderungen/ Mittelabrufe erfolgen.